
1. Satzung / Ordnung	:	Straßenreinigungssatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	19. Dezember 1991
3. Zuletzt geändert am	:	17. Dezember 1997
Bekanntgemacht am	:	23. Dezember 1997

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und des § 10 des Hessischen Straßenverkehrsgesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 19.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u.a..

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 - Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte, nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 - Umfang und Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 10)
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12)

§ 5 - Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis 2,60 m in die Fahrbahn, von der Bordkante aus gemessen. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 - Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenstände, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Überwege

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die allgemeine Reinigung der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2a) und die Reinigungspflicht (§ 4) der Überwege jener Straßen, die in der Anlage 3 aufgeführt werden. Insoweit stellt die Stadt den Verpflichteten (§ 3) ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang). Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf Antrag von Grundstückseigentümern weitere Straßen in die Anlage 3 aufzunehmen.

(3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

III - WINTERDIENST

§ 11 - Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg überliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 - 6 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 05.12.1977 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Butzbach über die Reinigung der Straßen durch die Grundstückseigentümer usw. sowie über die öffentliche Straßenreinigung

Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2):

- 1. Stadtteil Butzbach:** Albert-Wamser-Straße, Alte Brauerei, Am Ballhaus, Am Bollwerk, Am Dreispitz, Am grünen Gäßchen, Am Hetgesborn, Am Lahntor, Am Mathildenbrunnen, Am Schrenzerhang, Am Schützenhaus, Am Sportfeld, Am Steingarten, Amtsgasse, Am Zipfen, An der Koppelwiese, An der Landwehr, Andreas-Marguth-Straße, Apothekergasse, Aspenweg, August-Storch-Straße, Badborngasse, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Birkenweg, Bismarckstraße, Bleichweg, Brahmsstraße, Breiter Stein, Brucknerweg, Brüder-Grimm-Weg, Buchenweg, Chattenstraße, Ebersgönsener Weg, Eduard-Otto-Straße, Eichendorffweg, Emil-Vogt-Straße, Eppsteiner Straße, Erlenweg, Färbgasse, Falkensteinerstraße, Feldbornstraße, Fischwiesenweg, Freiherr-vom-Stein-Straße, Fröbelstraße, Gabelsbergerstraße, Gartenstraße, Gebrüder-Zeuner-Straße, Gerbergasse, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gluckstraße, Griedeler Straße, Große Wendelstraße, Grüner Weg, Guldengasse, Gutenbergstraße, Händelweg, Hausbergstraße, Haydnstraße, Heinrich-Schneider-Siedlung, Hermann-Jäger-Straße, Hermann-Löns-Straße, Himmrichsweg, Hinter der Burg, Hirschgasse, Hoch-Weiseler-Straße, Holunderweg, Holzheimer Straße, Humboldtstraße, Hunnenburgweg, Im Berghof, Im Vogelsang, Im Weidchengarten, In der Alböhn, In der Dall, Jahnstraße, Jakob-Rumpf-Straße, Joh.-Seb.-Bach-Straße, Kaiserstraße, Kantstraße, Kasernenstraße, Keplerstraße, Kirch-Gönsener-Straße, Kirchplatz, Kleeberger Straße, Kleine Solmsener Straße, Königsberger Straße, Königsteiner Straße, Korngasse, Krachbaumgasse, Küchengartenweg, Kugelherrenstraße, Lachenweg, Landgraf-Philipp-Straße, Langgasse, Lehmkautenweg, Leuchtergasse, Liebigstraße, Limesstraße, Lindenweg, Lisztstraße, Ludwigstraße, Marie-Curie-Straße, Marktplatz, Martelgasse, Mauerstraße, Max-Hessemer-Straße, C.-J.-Melchior-Straße, Merianstraße, Merowingerstraße, Moritz-Kuhl-Straße, Mozartstraße, Neugasse, Nußallee, Ostheimer Weg, Otto-Hahn-Straße, Paul-Ehrlich-Straße, Philipp-Reis-Straße, Pohl-Gönsener-Straße, Regerstraße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Bosch-Straße, Robert-Koch-Weg, Rockenberger Weg, Römerstraße, Röntgenweg, Roßbrunnenstraße, Roter Lohweg, Rudolf-Diesel-Straße, Saugasse, Schillerstraße, Schloßgartenweg, Schloßstraße, Schorbachstraße, Schubertstraße, Schumannstraße, Seedammweg, Seeweg, Siegelweg, Solmsener Straße, Spülgasse, St. Florianstraße, Straße der deutschen Einheit, Stresemannstraße, Sudetenstraße, Taunusstraße, Teichgasse, Tepler Straße, Unterer Prinzenweg, Wacholderweg, Waldstraße, Wallgasse, Weidigstraße, Weinstraße, Weiseler Straße, Wendelgasse, Wendelin-Steinbach-Weg, Werner-von-Siemens-Straße, Wetzlarer Straße, Wilhelm-Braubach-Straße, Wilhelm-Joutz-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Zacharias-Rosbach-Weg, Zipfenweg, Zur Froschau, Zwerchgasse.
- 2. Stadtteil Hoch-Weisel:** Birkenweg, Bleichstraße, Brunnenstraße, Buchenweg, Burggasse, Butzbacher Straße, Erlenweg, Fauerbacher Straße, Hauptstraße, Hausbergstraße, Hausener Straße, Hintergasse, Hoyergasse, Hoyerplatz, Kastanienweg, Kirchgasse, Kirchplatz, Langgasse, Münchgartenweg, Münsterer Straße, Ostheimer Straße, Römerstraße, Sackgasse, Taunusstraße, Wächtergasse, Wiesenstraße, Wörnergasse, Zwerchgasse.
- 3. Stadtteil Nieder-Weisel:** Abt-Möhler-Straße, Am blauen Berg, Am Engelsberg, Am Haingraben, Am Heidebrunnen, Am Reißerbach, Am Zipfen, Äppelweg, Bahnhofstraße, Breslauer Straße, Butzbacher Straße, Büchnerstraße, Comturgasse, Danziger Straße, Die Klaus, Domgasse, Dresdener Straße, Friedberger Straße, Gartenstraße, Goethestraße, Hausbergstraße, Hausener Straße, A.-W.-Heil-Straße, Hintergasse, Hoch Weiseler Straße, Hoch Weiseler Weg, In den Herrengärten, In den Urwiesen, Jahnstraße, Johanniterstraße, Langgasse, Leipziger Straße, Marktplatz, Mauerfeldstraße, Memeler Straße, Mühlgasse, Neugasse, Oppershofener Straße, Pfarrgasse, Posener Straße, Raiffeisenstraße, Reutergasse, Rollweg, Sackgasse, R.-Samesreuther-Straße, Schießgasse, C-Schneider-Straße, Solmsener Straße, Sophie-Spiegelberger-Weg, Stettiner Straße, Sudetenstraße, A.-J.-Tröster-Straße, Weidigstraße, Weingartenstraße, Weizgang, Wiesenstraße.
- 4. Stadtteil Ostheim:** Am Brückenweg, Am Herrensee, Am Riedgraben, Bachgasse, Bad Nauheimer Straße, Bahnhofstraße, Feldstraße, Goethestraße, Haingraben, Hauptstraße, Kirchgasse, Neuer Weg, Römerstraße, Schäfergasse, Schulstraße, Sudetenring, Weinstraße, Zum Raupenborn.
- 5. Stadtteil Pohl-Göns:** Alemannenstraße, Austraße, Bäregasse, Butzbacher Straße, Ebersgönsener Straße, Frankenstraße, Gambacher Weg, Gartenstraße, Gießener Straße, Griedeler Straße, Harbachstraße, Hüttenberger Straße, Keltenweg, Parkstraße, Pfarrgasse, Springerweg, Sudetenring, Wetzlarer Straße, Wiesenstraße, Windhofstraße.
- 6. Stadtteil Bodenrod:** Am Burgberg, Am Hohenrain, Am Kalkofen, Am Nollweg, Am Spielplatz, Gartenstraße, Hintergasse, Im Grund, Im Weichenrod, In der Ecke, Isarweg, Münsterer Straße, Reichweinstraße, Taunushöhenweg, Untergasse.

7. Stadtteil Fauerbach v.d.H.: Ahornweg, Am See, Am Ziegenberger Weg, An den Brautgärten, Bottengasse, Gartenstraße, Große Hintergasse, Hauptstraße, Hoch-Weiseler Straße, In den Döngesgärten, Kleine Hintergasse, Langenhainer Straße, Mehlgasse, Mühlgasse, Münsterer Straße, Ostheimer Straße, Raiffeisengasse, Sudetenring, Vordergasse, Weidbrunnenstraße, Weidengasse.

8. Stadtteil Münster: Am Philippseck, Am Schloßberg, Am Schloßwall, Auf den Wolfsäckern, Bachgasse, Backgasse, Bornäckerweg, Elisabethenstraße, Hohlstraße, Kirchgasse, Landgrafengeweg, Lochmühlenstraße, Maibacher Straße, Sackgasse, Untergasse, Wiesenstraße, Wingertstraße.

9. Stadtteil Wiesental: Am Hilpertsbrunnen, Franz-Rettig-Weg, Höhenweg, Mittelweg, Oberberg, Tannenweg, Wellbodenweg, Wiesenweg.

10. Stadtteil Hausen-Oes: Alte Straße, Am Dillenberg, Am Oesberg, An der Landstraße, Auf der Oes, Butzbacher Weg, Finkgartenweg, Forsthausstraße, Hauptstraße, Hausbergweg, Im Erlenweg, Im Stiegelfeld, Kirchweg, Oesbachweg, Petermannswäldchen, Pfalesweg.

11. Stadtteil Kirch-Göns: Am Sportplatz, An der Güldnen Mutter, Bahnhofstraße, Gambacher Straße, Gartenstraße, Gießener Straße, Hauptstraße, Hintergasse, Kirchgasse, Limesstraße, Pfeifergasse, Schneidwaldstraße, Stautzertstraße, Taubgasse, Weingartenstraße.

12. Stadtteil Maibach: An der Wingertshecke, Bergweg, Berliner Weg, Bodenröder Straße, Brunnenweg, Eschbacher Weg, Hauptstraße, Hesselweg, Kirchgasse, Kirschenweg, Münsterer Straße, Schulstraße, Suderweg.

13. Stadtteil Griedel: Am Bergwerk, Am Grasweg, Am Helgenhaus, Angerberg, Auf der Hühnerweide, Bahnhofstraße, Bettlerpfad, Brudergasse, Dielenbergstraße, Frongasse, Gartenstraße, Hauptstraße, Hochstraße, In der Wolfskaute, Joststraße, Kirchgasse, Kleinbachstraße, Mittelstraße, Münzenberger Weg, Neuweidstraße, Oberpforte, Rockenberger Straße, Schlagweg, Schorbachstraße, Steinstraße, Sudetenstraße, Taunusstraße, Vogelsang, Wächtersgang, Wallgasse, Weiherstraße, Wingertstraße.

14. Stadtteil Ebersgöns: Am Wingert, Auf der Heide, Borngartenstraße, Brühlgasse, Butzbacher Straße, Egerländer Straße, Erbsengasse, Grabenstraße, Hauptstraße, Marienbader Straße, Oberkleener Straße, Schulstraße, Schustergasse, Taunusstraße, Tuchbleiche.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Butzbach über die Reinigung der Straßen durch die Grundstückseigentümer usw. sowie über die öffentliche Straßenreinigung

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücksgrenze angrenzen (§ 2):

1. Stadtteil Hoch-Weisel: Am kleinen Hausberg
2. Stadtteil Münster: Am Köppel, Am Schwarzenloch, Oberer Köppelweg, Oberer Schildberg, Unterer Köppelweg, Unterer Schildberg
3. Stadtteil Kirch-Göns: Niederkleener Straße
4. Stadtteil Griedel: Am Rauchweg

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Butzbach über die Reinigung der Straßen durch die Grundstückseigentümer usw. sowie über die öffentliche Straßenreinigung (§ 10)

1. Stadtteil Butzbach: Kategorie I (1 Reinigung in der Woche)

Am Bollwerk, Am grünen Gäßchen, Am Hetgesborn, Am Sportfeld (linke Seite), Bismarckstraße, Bleichweg (bis Bahnlinie), Ebersgönsener Weg, Eduard-Otto-Straße (bis einschl. Eduard-Otto-Platz), Emil-Vogt-Straße, Eichendorffweg, Falkensteiner Straße (Bereich NH 1 - 7 rechts), Feldbornstraße (Bereich NH 5 - 9 beidseitig), Gerhart-Hauptmann-Straße (Bereich BWG 6 - 24 links), Griedeler Straße (61 - Ende), Große Wendelstraße, Gutenbergstraße, Haydnstraße (Bereich NH), Hermann-Jäger-Straße, Hoch Weiseler Straße, Holzheimer Straße (bis Bahnlinie), Hunnenburgweg, Im Vogelsang, In der Alböhn, Jahnstraße (Bereich NH 17 - 26 u. 28 - 38), Johann-Sebastian-Bach-Straße, Kaiserstraße, Kirchgönsener Straße, Kleeberger Straße, Lachenweg (Hunnenburgweg - Ohio Road rechts), Landgraf-Philipp-Straße (bis Zipfenweg), Limesstraße, Merianstraße, Moritz-Kuhl-Straße (von Weiseler Straße - Ostheimer Weg), Mozartstraße, Ostheimer Weg, Otto-Hahn-Straße, Ostumgehung, Philipp-Reis-Straße, Pohl Gönser Straße, Römerstraße, Robert-Bosch-Straße, Rockenberger Weg, Roter Lohweg, Rudolf-Diesel-Straße, Schorbachstraße, Straße der Deutschen Einheit, Stresemannstraße, St. Florianstraße (bis Bauhof), Taunusstraße, Tepler Straße, Wallgasse, Weidigstraße (Bereich Grüner Weg bis Hoch-Weiseler Straße), Weinstraße, Weiseler Straße (v. Gr. Wendelstraße bis Ende), Werner-von-Siemens-Straße, Wetzlarer Straße (von Bahnlinie - Knoten A), Wilhelm-Braubach-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße (bis Gr. Wendelstraße).

Kategorie II (2 Reinigungen in der Woche)

Amtsgasse, August-Storch-Straße, Jakob-Rumpf-Straße, Breiter Stein, Färbgasse,
Griedeler Straße (1 - 7. 2 - 60 und 35 - 37a), Küchengartenweg, Ludwigstraße

Kategorie III (3 Reinigungen in der Woche)

Am Lahntor, Bahnhofstraße, Kugelherrenstraße, Marktplatz, Martelgasse, Weiseler Straße
(von Marktplatz - Große Wendelstraße), Wetzlarer Straße (von Marktplatz - Bahnlinie).

2. Stadtteil Nieder-Weisel: Kategorie I (1 Reinigung in der Woche) Abt-Möhler-Straße.